ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT ELSBEERE WIENERWALD EGEN

gültig ab: 01.10.2026

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen (nachfolgend „EEG“) und ihren Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Bezug von elektrischer Energie (Strombezug) aus der EEG, sowie der Stromeinspeisung für Mitglieder mit Erzeugungsanlagen. Besondere Regelungen über die Einbringung von Energieerzeugungsanlagen und die Einräumung von Betriebs- und Verfügungsgewalt können in einer gesonderten Vereinbarung getroffen werden.

1.2. Diese ALB sind integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses über die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft richtet sich ergänzend nach der jeweils gültigen Satzung der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen.

2. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

2.1. Diese ALB gelten für alle Mitglieder der EEG, die mit mindestens einer Verbrauchsanlage (Strombezug) und/oder einer Erzeugungsanlage (Stromeinspeisung) an der EEG teilnehmen. Das Vertragsverhältnis über Strombezug und/oder Stromeinspeisung kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die EEG und der Anmeldung des jeweiligen Zählpunkts zur Teilnahme an der EEG zustande.

2.2. Diese ALB sind untrennbarer Bestandteil des Vertragsverhältnisses über die gemeinsame Energienutzung. Von diesen ALB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mitglieds werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht von der EEG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Die freie Wahl eines Energielieferanten für jene Energiemengen, die nicht im Rahmen der EEG zugeteilt werden, bleibt unberührt. Das Mitglied hat die hierfür erforderlichen Verträge mit Energielieferant-/abnehmer und Netzbetreiber selbst aufrechtzuerhalten.

3. Leistungen, Qualität und voraussichtlicher Beginn der Belieferung (§ 69 Abs. 2 Z 2 ElWG)

3.1. Die EEG stellt den institutionellen und organisatorischen Rahmen für die Abwicklung der gemeinsamen Energienutzung im Sinne des § 68 ElWG bereit und übernimmt insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie die Abwicklung der gemeinschaftsinternen Energiezuweisung und Verrechnung.

3.2. Strombezug: Die EEG stellt ihren Mitgliedern die von ihr selbst oder von teilnehmenden Erzeugungsanlagen bereitgestellte elektrische Energie nach Maßgabe des dynamischen Aufteilungsschlüssels zur Verfügung. Die Zuordnung ist mit dem tatsächlichen Energieverbrauch des jeweiligen Mitglieds in der betreffenden Viertelstunde begrenzt. Die EEG leistet keine Gewähr für eine bestimmte verfügbare Strommenge oder eine ununterbrochene Verfügbarkeit von Gemeinschaftsstrom.

3.3. Stromeinspeisung: Mitglieder mit Erzeugungsanlagen stellen den für die gemeinsame Energienutzung vorgesehenen und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom nach Maßgabe des vereinbarten Teilnahmefaktors bzw. Aufteilungsschlüssels der EEG zur Verfügung. Weitergehende Rechte und Pflichten, insbesondere zur Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer Erzeugungsanlage, können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

3.4. Die Verrechnung basiert auf den vom zuständigen Verteilernetzbetreiber übermittelten Mess-, Zuordnungs- und Saldierungsdaten. Die EEG ist berechtigt, diese Daten für die Abrechnung zu übernehmen. Das Mitglied hat vermutete Fehler oder Abweichungen der EEG unverzüglich mitzuteilen.

3.5. Die Qualität der aus dem öffentlichen Netz entnommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom jeweils zuständigen Verteilernetzbetreiber bereitgestellten Qualität. Die EEG ist nicht Netzbetreiber und kann die physikalische Stromqualität oder Netzverfügbarkeit nicht beeinflussen.

3.6. Die EEG meldet die Bezugs- und/oder Einspeisezählpunkte des Mitglieds beim zuständigen Verteilernetzbetreiber zur Teilnahme an der EEG an. Die EEG bemüht sich, die erforderlichen Schritte möglichst binnen sechs Wochen nach Einlangen eines vollständigen Antrags abzuschließen. Der voraussichtliche Beginn der Belieferung bzw. Einspeisung liegt daher bei sechs Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrags. Voraussetzung ist die erforderliche Mitwirkung des Mitglieds, insbesondere die Freigabe der notwendigen Daten gegenüber dem Netzbetreiber. Die Parteien informieren einander über absehbare Verzögerungen.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

4.1. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für seine Teilnahme an der EEG fortlaufend erfüllt sind, insbesondere die für die Teilnahme maßgeblichen Anforderungen des ElWG und des EAG.

4.2. Änderungen, die die Teilnahmevoraussetzungen, die Zählpunkte oder die Abwicklung der gemeinsamen Energienutzung betreffen, sind der EEG unverzüglich mitzuteilen.

4.3. Das Mitglied verpflichtet sich, die für die Abwicklung erforderlichen Vereinbarungen und Freigaben gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber vorzunehmen und die Übermittlung der für die gemeinsame Energienutzung erforderlichen Messdaten zu ermöglichen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT ELSBEERE WIENERWALD EGEN

5. Vertragsdauer und Beendigung (§ 69 Abs. 2 Z 3 ElWG)

5.1. Das Vertragsverhältnis über die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn wird eine Mindestvertragsdauer vereinbart.

5.2. Die ordentliche Kündigung (schriftlich oder per Mail) ist erstmals zum Ablauf der zwölfmonatigen Mindestvertragsdauer möglich. Danach können Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Für sonstige Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

5.3. Die EEG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen wegfallen, erforderliche Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber nicht mehr bestehen oder das Mitglied trotz qualifizierter Mahnung mit fälligen Zahlungen erheblich in Verzug ist. Gesetzliche Vorgaben und die Satzung der Genossenschaft bleiben unberührt.

5.4. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses über die gemeinsame Energienutzung lässt die genossenschaftsrechtliche Mitgliedschaft unberührt, soweit sich aus der Satzung oder einer gesonderten Erklärung nichts anderes ergibt. Umgekehrt endet mit dem wirksamen Ausscheiden aus der Genossenschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung, sofern keine andere rechtliche Grundlage besteht.

6. Wartungsdienste (§ 69 Abs. 2 Z 4 ElWG)

6.1. Die EEG bietet dem Mitglied im Rahmen dieser ALB keine Wartungsdienste für dessen eigene Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen an. Das Mitglied ist für Wartung, Instandhaltung und sicheren Betrieb seiner eigenen Anlagen verantwortlich.

6.2. Für Erzeugungsanlagen, die im Eigentum oder in direkter Verfügungsgewalt der EEG stehen, richtet sich die Verantwortung für Wartung und Instandhaltung nach den jeweils zugrunde liegenden Eigentums-, Pacht- oder Einbringungsvereinbarungen.

7. Preise, Entgelte und Anpassungen (§ 69 Abs. 2 Z 5 ElWG)

7.1. Der jeweils gültige Energiebezugspreis, die Vergütung für Stromeinspeisung sowie sonstige Entgelte der EEG sind im jeweils gültigen Informationsblatt der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen geregelt. Das Informationsblatt ist nicht Bestandteil dieser ALB. Es wird den Mitgliedern auf Anfrage per Mail, elektronisch zur Verfügung gestellt und ist zusätzlich auf der Webseite ersichtlich.

7.2. Änderungen der vereinbarten Energiebezugspreise, Einspeisevergütungen und sonstigen vertraglichen Entgelte erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Die EEG informiert betroffene Mitglieder rechtzeitig über Änderungen. Die gesetzlich vorgesehenen Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

7.3. Soweit gesetzlich zulässig, verstehen sich die im Informationsblatt angeführten Preise zuzüglich einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlich zu tragender Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte. Die konkrete steuerliche Behandlung richtet sich nach den jeweils anwendbaren Vorschriften.

8. Haftung und Entschädigung (§ 69 Abs. 2 Z 6 ElWG)

8.1. Die EEG haftet nicht für Störungen oder Schäden, die ausschließlich durch den zuständigen Netzbetreiber, insbesondere durch Fehler bei Messung, Zuordnung oder Datenübermittlung, oder durch höhere Gewalt verursacht werden, soweit gesetzlich zulässig.

8.2. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität durch Verschulden der EEG, einschließlich einer von der EEG verschuldeten fehlerhaften oder verspäteten Abrechnung, hat das Mitglied Anspruch auf Entschädigung und/oder Erstattung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere für Personenschäden sowie nach dem Konsumentenschutzrecht, bleiben unberührt.

9. Informationen, Beschwerden und Schlichtung (§ 69 Abs. 2 Z 7 ElWG)

9.1. Aktuelle Informationen zu Tarifen, Entgelten und diesen ALB können per Mail angefordert werden.

9.2. Beschwerden können schriftlich an Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen, Umseer Straße 28, 3040 Neulengbach, oder per E-Mail gerichtet werden. Die EEG bemüht sich um eine rasche Bearbeitung.

9.3. Unbeschadet der Anrufung der ordentlichen Gerichte können Mitglieder bei Streit- oder Beschwerdefällen die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gemäß § 26 E-ControlG anrufen. Nähere Informationen sind bei der E-Control Austria erhältlich.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT ELSBEERE WIENERWALD EGEN

10. Abrechnung und Zahlungsbedingungen (§ 69 Abs. 2 Z 8 ElWG)

10.1. Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt im Nachhinein auf Basis der vom zuständigen Netzbetreiber übermittelten Mess- und Zuordnungsdaten.

10.2. Für den Strombezug stellt die EEG dem Mitglied eine Rechnung aus. Für die Stromeinspeisung erstellt die EEG eine Gutschrift. Diese werden ausschließlich per Mail an die Mitglieder versendet.

10.3. Die Abrechnung erfolgt frühestens ab dem 15. Kalendertag des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Monats, sofern zu diesem Zeitpunkt die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Mess-, Verbrauchs-, Einspeise- und Zuordnungsdaten des zuständigen Netzbetreibers vollständig und in ausreichender Qualität vorliegen. Liegen diese Daten nicht, nicht vollständig, verspätet oder in einer für die Abrechnung nicht ausreichend plausiblen bzw. verwertbaren Qualität vor, kann sich die Rechnungslegung entsprechend verzögern. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach Vorliegen der für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen, insbesondere des § 44 ElWG.

10.4. Die Abbuchungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren aufgrund des, vom Mitglied, erteilten SEPA-Mandats in der Beitrittserklärung. Im Falle einer Rücklastschrift aus diversen Gründen, ist das Mitglied verpflichtet, die daraus resultierenden Bankspesen selbst zu tragen. Die Gutschrift wird dem Mitglied spätestens nach 14 Tagen nach Erhalt auf das auf der Beitrittserklärung angebene Bankkonto überwiesen.

10.5. Rechnungen und Gutschriften werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen erhält das Mitglied eine klare und verständliche Erläuterung, wie die Abrechnung zustande gekommen ist.

11. Datenschutz und Datenverarbeitung

11.1. Die EEG verarbeitet personenbezogene Daten und Energiedaten, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Die EEG ist Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO.

11.2. Die für die gemeinsame Energienutzung erforderlichen Mess- und Zählpunktdaten werden im gesetzlich und vertraglich erforderlichen Umfang zwischen Mitglied, EEG, Netzbetreiber und gegebenenfalls beauftragten Dienstleistern verarbeitet und übermittelt.

11.3. Die gesetzlichen Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieser ALB erfolgen nach Maßgabe des § 21 ElWG. Eine einvernehmliche Anpassung dieser ALB oder der Entgelte zwischen der EEG und dem Mitglied bleibt zulässig. Soweit hierfür Schriftform vereinbart wird, genügt die gesetzlich zulässige Schriftform.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

12.3. Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

12.4. Für Rechtsstreitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für den Sitz der EEG sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Für Verbraucher:innen im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12.5. Soweit besondere Vereinbarungen über die Einbringung einer Erzeugungsanlage, Betriebs- und Verfügungsgewalt, Teilnahmefaktoren oder sonstige anlagenspezifische Rechte und Pflichten bestehen, gehen diese als speziellere Regelungen diesen ALB vor, soweit sie zwingendem Recht nicht widersprechen.